

Fachbereich Recht

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Bundesrat **möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren**. Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.

Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.

Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden [Link](#))

Ausblick

Die **Vernehmlassung soll (wie dies schon zum Zeitpunkt der Erlass der Medienmitteilung geplant war) nach wie vor im vierten Quartal 2020** eröffnet werden; es dürfte allerdings aufgrund von Covid-19 mit etwas Verzögerung zu rechnen sein. SwissHoldings wird an der Vernehmlassung teilnehmen und sich weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen



einsetzen.

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Aktueller Stand

Die **eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise»** ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden. Weite Kreise der Wirtschaft, aber auch die WEKO, lehnen die Initiative als **systemgefährdend** und **nicht zweckdienlich** ab. Auch aus dem WBF sind kritische Stimmen zu vernehmen.

Im August 2018 schlug der **Bundesrat vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag** gegenüberzustellen und eröffnete dazu eine Vernehmlassung. Beide wollen mit dem Konzept der «relativen Marktmacht» Einkaufsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen im Ausland erleichtern und damit Gestehungskosten senken.

SwissHoldings beteiligte sich an der Vernehmlassung und reichte Ende November 2018 **eine Vernehmlassungsantwort** ein, die **sowohl gegenüber der Initiative, als auch gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag eine deutlich ablehnende Position** bezog. Ökonomisch gesehen ist es unwahrscheinlich, dass damit das generelle Preisniveau gesenkt wird. Wegfallende Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen wirken direkter (und wohl auch spürbarer). Indem er sich auf abschottende Auslandsachverhalte fokussiert und sich mit internationalen Handelsverpflichtungen vereinbaren lässt, ist der Gegenvorschlag zwar weniger schädlich als die Initiative. Wo Preise nicht administriert sind, steht aber auch er der Preisdifferenzierung entgegen.

Der Bundesrat blieb auch nach der Vernehmlassung bei seinem Entscheid zugunsten des bereits vorgestellten indirekten Gegenvorschlags und verabschiedete am 29.5.2019 eine entsprechende **Botschaft**.

Erstberatender Rat war dann der Nationalrat. Die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats; WAK-N) lehnte die Initiative zwar ab. Er trat aber auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats ein und verschärfte den Gegenvorschlag letztes Jahr, was wir bedauern. In der gleichen Stossrichtung empfahl auch der Nationalrat dieses Jahr zwar die Initiative zur Ablehnung, aber trat auf den Gegenvorschlag ein und verschärfte diesen.

Die Vorlage ging darauf in die vorberatende Kommission des Ständerats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats WAK-S). Diese stellte am 19. Mai 2020 den Antrag an den Ständerat, die Frist zur Behandlung der Initiative im Parlament wegen des Fristenstillstandes in Zusammenhang mit Covid-19 bis am 23. August 2021 zu verlängern. Dieser beschloss dies auch so.



Ausblick	Die nächste Beratung der WAK-S findet voraussichtlich am 20. (sowie allenfalls zusätzlich am 27.) August 2020 statt. SwissHoldings wird sich weiterhin für ein Nichteintreten einsetzen und, falls die WAK-S auf die Vorlage eintritt, für die Entschärfung des Vorschlags.
-----------------	---

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Coronavirus – Veranstaltungsverbot und Generalversammlungen

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Der Bundesrat hatte vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Das erste Veranstaltungsverbot sah eine Beschränkung auf 1000 Personen vor, sodann wurde eine Beschränkung auf 100 Personen vorgesehen und schliesslich wurde festgehalten, dass öffentliche und private Veranstaltungen verboten seien.</p> <p>Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung.</p> <p>Zur Lösung des Problems hat der Bundesrat sodann die Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter (vgl. Art. 6f der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus; in vorangehenden Versionen des Artikels 6a und 6b), was wir sehr begrüessen. Zusätzlich wurden auch noch Q@A zum Thema herausgegeben, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind (vgl. Link).</p>
---------------------------------------	--

Coronavirus – kein Verbot von Dividendenausschüttungen bei Kurzarbeit

Aktueller Stand / Ausblick	<p>In den parlamentarischen Diskussionen in der ausserordentlichen Session zu Corona wurde eine Motion diskutiert, welche Dividendenausschüttungen im Falle des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigung im Rahmen der Covid-Krise hätte verbieten wollen (vgl. Link zur Motion). SwissHoldings hatte sich bereits in einem frühen Stadium stark gegen die Motion eingesetzt (vgl. für unser Argumentarium namentlich unsere Eingabe an die SGK-S). Wir begrüssen, dass der Bundesrat sowie der Ständerat die Motion, obwohl sie im Nationalrat noch eine Mehrheit gefunden hatte, ablehnten. Damit dürfte sie vom Tisch sein.</p>
---------------------------------------	---



Coronavirus – Massnahmen gegen Konkurse – namentlich Entlastung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige und Covid-19-Stundung

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Der Bundesrat hatte am 8. April 2020 das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, geeignete Instrumente im Kapitalschutzrecht (OR) sowie im Sanierungs- und Stundungsrecht (SchKG) vorzuschlagen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hatte dazu im Vorfeld eine öffentliche Konsultation durchgeführt.</p> <p>Daraufhin verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Verordnung an seiner Sitzung vom 16. April 2020 und sie trat am 20. April 2020 in Kraft. Die Vernehmlassungsvorlage wie auch die Verordnung sehen im Wesentlichen eine vorübergehende Entlastung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige (in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR) vor sowie die Möglichkeit einer befristeten, unbürokratischen COVID-19-Stundung insbesondere für KMU vor (vgl. Link zur Medienmitteilung inkl. Links zur Verordnung und den Erläuterungen zur Verordnung).</p> <p>SwissHoldings wurde auch zur öffentlichen Konsultation eingeladen und nahm mit einer kurzen Eingabe teil (vgl. Link zu unserer Eingabe). Der Verband hielt fest – obwohl er auch kritisch Punkte aufbrachte – dass er die Bestrebungen des Bundes unterstütze, die KMU als wichtigen Teil der Schweizer Wirtschaft zu unterstützen; unter diesem Gesichtspunkt würden die Vorschläge als zeitlich begrenzte Massnahmen Sinn machen. Entsprechend begrüsst der Verband den Erlass der Verordnung in der vorliegenden Form.</p>
--	---

Coronavirus – Vernehmlassung für das Covid-19-Gesetz

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz eröffnet. Er will gemäss seiner Medienmitteilung mit dem Covid-19-Gesetz dem Parlament den Erlass eines dringlichen und befristeten Bundesgesetzes beantragen für die notrechtlich erlassenen Massnahmen, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind. Es soll mit der Vorlage das bisherige Massnahmenpaket des Bundesrats durch einen Beschluss des Parlaments gesetzlich abgestützt werden (vgl. Link zu den Medienmitteilungen sowie zu den Vernehmlassungsunterlagen).</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vernehmlassung dauert bis zum 10. Juli 2020. SwissHoldings wird die Unterlagen im Einzelnen studieren und voraussichtlich an der Vernehmlassung teilnehmen.</p>

Aktienrechtsrevision

<p>Aktueller Stand/</p>	<p>Vorbemerkung: «Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wurde jeweils im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betraf erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betraf den Gegenvorschlag zur</p>
--------------------------------	--



Unternehmensverantwortungsinitiative. Vorliegende Ausführungen beziehen sich auf den «Entwurf 1».

Botschaft: Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die [Botschaft](#) zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Ziel der Aktienrechtsrevision war es dabei namentlich, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) - welche der Bundesrat aufgrund der Abzockerinitiative vor 5 Jahren in Kraft setzen musste - in das Gesetz resp. das OR zu überführen.

Beratung im Nationalrat: Erstberatender Rat war der Nationalrat. **Er hat die Vorlage grundsätzlich wirtschaftsfreundlich beraten.** Namentlich fasste er seine Beschlüsse relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, was ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen ist. Auch die weiteren Anliegen des Verbands konnten wir praktisch vollumfänglich in den parlamentarischen Prozess einbringen. Eine Ausnahme bildeten die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, gegen welche sich der Verband ausgesprochen hatte. Der Nationalrat sprach sich, wie bereits der Bundesrat, für dieselben aus.

Beratung im Ständerat: Danach ging die Vorlage ab Sommer 2018 an die vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat. Anfänglich beriet die vorberatende Kommission des Ständerats die Vorlage in aus Wirtschaftssicht äusserst problematischer Weise. Durch intensives Lobbying von SwissHoldings in Koordination mit den anderen Wirtschaftsverbänden konnte die Vorlage aber wieder auf Kurs gebracht werden. **Sie sah dann, nach der Beratung im Ständerat weitaus wirtschaftsfreundlicher aus, als es nach der Beratung 2018 der vorberatenden Kommission des Ständerats zu erwarten gewesen wäre.** Die Beschlüsse des Ständerats wurden – entsprechend unserer Positionierung – inhaltlich relativ nahe an den Beschlüssen des Nationalrats getroffen. Auch wurde, entsprechend unseren Empfehlungen – mit Ausnahmen – einigermaßen nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen beraten. Schliesslich verbesserte der Ständerat die nationalrätlich beratene Vorlage auf unser Hinwirken hin auch in gewissen Punkten (z. B. Eliminierung einer Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft). Doch gab es aus Sicht des Verbands auch negative Punkte. Der Verband bedauerte, dass auch der Ständerat sich – wie zuvor der Bundesrat und der Nationalrat - für die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte aussprach. Dieser Beschluss konnte folglich - da sich National- und Ständerat einig waren - im Differenzbereinigungsverfahren nicht mehr behoben werden. Neben dem Punkt betreffend Geschlechterraichtwerte verblieben in der Version des Ständerats noch weitere korrekturbedürftige Aspekte.

Differenzbereinigungsverfahren und Schlussabstimmung: Ab dem 5. Juli 2019 war die Vorlage sodann im Differenzbereinigungsverfahren. Auch in diesem Verfahrensstadium setzten wir uns – wiederum in Koordination mit anderen Verbänden - stark für unsere Positionierung ein (vgl. auch unsere verschiedenen Eingaben unter dem folgenden [Link](#)). Der Nationalrat beriet betreffend die Differenzen weiterhin im Wesentlichen wirtschaftsverträglich. Der Ständerat hielt jedoch in weiten Teilen an seinen Beschlüssen fest. Am Ende wurden verschiedene Kompromisse vorgeschlagen und gefunden. Die Vorlage wurde dann in der Schlussabstimmung angenommen.



	<p><u>Gesamtblick auf die erfolgte parlamentarische Beratung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - SwissHoldings begrüsst, dass das Geschäft nun im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Nach der nun sehr langen Vorgeschichte – die weit vor den Erlass der Botschaft im Jahre 2016 zurückreicht - ist es wichtig, dass die Vorlage nun endlich zu einem Ende gekommen ist. Damit kann Ruhe in das Aktienrecht einkehren. Die Reform enthält nun wenige aufsehenerregende Änderungen; doch das Erregen von Aufsehen muss auch nicht Ziel einer Revision des Aktienrechts sein. - Im Grossen und Ganzen hat das Parlament verhältnismässig relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beraten. Dies ist wichtig und deshalb bemerkenswert, weil zwischenzeitlich – angeführt durch Ständerat Minder welcher in der vorbereitenden Kommission des Ständerats ist - sehr wesentliche Verschärfungen der VegüV zur Diskussion standen. - Weiter hat es die Vorlage in verschiedenen technischen, aber praktisch relevanten Punkten noch verbessern können. So war z.B. im bundesrätlichen Entwurf eine Bestimmung enthalten, welche Gesellschaften dazu gezwungen hätte, die Generalversammlungen früher im Jahr stattfinden zu lassen, was namentlich zu wesentlichen praktischen Problemen geführt hätte. Auch war ursprünglich eine Regelung vorgesehen, gemäss welcher zur Berechnung der Abstimmungsresultate in der Generalversammlung hätte auf die abgegebenen, anstatt die vertretenen Stimmen abgestellt werden müssen. Diese hätte zu verzogenen Resultaten bei den Abstimmungen führen können. - Die Vorlage enthält aber auch problematische Beschlüsse des Parlaments. So hat sich das Parlament zum Beispiel auch für eine Bestimmung eines Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters entschieden; Dieses wurde zwar zumindest im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens im Sinne eines Kompromisses noch abgeschwächt und praxisverträglicher formuliert, doch es wurde nicht gänzlich darauf verzichtet.
<p>Ausblick</p>	<p>Nun werden die Verordnungen zur Vorlage in Angriff genommen. SwissHoldings wird sich auch in diesem Stadium sehr stark für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Vorlage zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Bundesrat hat im Dezember 2018 einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie im Finanzsektor verabschiedet. Am 22. März 2019 hat er sodann die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet. Er will damit die Rechtssicherheit erhöhen, Hürden für auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basierte Anwendungen beseitigen und Missbrauchsrisiken begrenzen. Die Vorlage dient der weiteren Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für DLT in der Schweiz, namentlich im Finanzbereich. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und eine entsprechende – mit economiesuisse</p>
-------------------------------	---



	<p>praktisch deckungsgleiche Stellungnahme eingereicht. Der Verband hat sich zusammenfassend folgendermassen positioniert:</p> <p>Die Distributed Ledger-Technologie (DLT) und Blockchain-Technologien zählen zu den potenziell vielversprechenden Entwicklungen der Digitalisierung. SwissHoldings steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Mit ihr wird die Schweiz die Chancen dieser Technologien besser und vor allem rechtssicherer nutzen können. Dazu ist es nicht notwendig, aufgrund einer spezifischen, sich noch in Entwicklung befindlichen Technologie den Rechtsrahmen grundlegend anzupassen oder ein umfassendes, spezifisches Gesetz einzuführen. Der Schweizer Rechtsrahmen bietet heute schon viel Flexibilität und Möglichkeiten. Gleichwohl gibt es punktuelle Rechtsgebiete, in denen sich gezielte Anpassungen zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Beseitigung von Hürden für DLT- /Blockchain-basierte Anwendungen sowie zur Begrenzung neuer Risiken aufdrängen. Der Bundesrat hat sodann seine Botschaft erlassen, in welcher er den von der Wirtschaft formulierten Anliegen im Wesentlichen nachgekommen ist. Die vorberatende Kommission des Nationalrats (WAK-N) sowie der Nationalrat haben sich darauffolgend für ein Eintreten ausgesprochen und danach die Detailberatung durchgeführt, in welcher sie nur wenige Anpassungen vorgenommen haben.</p>
Ausblick	<p>Die vorberatende Kommission des Ständerates (WAK-S) wird voraussichtlich am 2. Juli 2020 weiter über das Geschäft beraten. SwissHoldings wird sich auch weiterhin in dieser Vorlage für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Änderung des Geldwäschereigesetzes

Aktueller Stand/	<p>Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Danach beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die vorberatende Kommission des Ständerats (RK-S) hat nun die Verwaltung beauftragt, ihr drei Optionen zu unterbreiten, die den Hauptkritikpunkten des Nationalrats Rechnung tragen und sie wird die Eintretensdebatte an einer ihrer nächsten Sitzungen – voraussichtlich am 11. August 2020, durchführen.</p>
Ausblick	<p>In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die Vorlage nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht, deren punktuell, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.</p>



Vernehmlassung der SIX zu den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

Aktueller Stand / Ausblick

Die SIX hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte.

Die SIX kontaktierte sodann dieses Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung und informierte folgendermassen: «Aufgrund von politischen Verhandlungen (u.a. hinsichtlich Börsenaquivalenz mit der EU), dem Austausch mit verschiedenen Regulatoren (v.a. FINMA) sowie insbesondere auch aufgrund des komplexen rechtlichen und regulatorischen Umfelds, in dem die Ad hoc-publizitätsrechtlichen Bestimmungen angesiedelt sind, fanden seither zahlreiche Diskussionen und weitere Analysen statt, etwa in Bezug auf international anerkannte Standards. «Die damaligen Vernehmlassungsteilnehmer wurden entsprechend zu verschiedenen Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad Hoc-Publizität konsultiert.

Wir haben in unserer Stellungnahme namentlich festgehalten, dass wir nach wie vor die Stossrichtung unterstützen, wonach vom Konzept, welches von gewissen «per se» - Tatbeständen ausgeht, weitgehend Abstand genommen wird. Weiter haben wir angeführt, dass die Vorlage aber noch verschiedener Anpassungen bedarf und worin diese bestehen (Vgl. [Link](#) zur ausführlichen Stellungnahme).



Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch über aktuelle Themen, wie z.B. Covid, die neue Situation nach Covid werden in diesen Sitzungen diskutiert.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Aktueller Stand	<p>Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>SwissHoldings reichte am 11. Juni 2018 eine Vernehmlassungsantwort ein und setzte sich auch durch Präsentationen und über Gespräche sowie in Koordination mit den anderen Verbänden für unsere Anliegen ein. Im Wesentlichen spricht sich SwissHoldings gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten (vgl. Link zur Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 11. Juni 2018).</p> <p>Der Bundesrat hat nun am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. Link zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten, was wir sehr begrüssen.</p>
Ausblick	Nun wird der parlamentarische Prozess beginnen. Die Vorlage wird zuerst vom Ständerat und danach vom Nationalrat beraten. Als erster Schritt wird die vorberatende Kommission des Ständerats über die Vorlage beraten. Ihre erste Sitzung zur Vorlage findet voraussichtlich am 3. September 2020 statt.



	SwissHoldings wird die Vorlage eng verfolgen und betreuen und sich namentlich nach wie vor für die in der Vernehmlassung vertretenen Eckwerte einsetzen.
--	--

Deferred prosecution agreement (DPA)

Aktueller Stand /Ausblick	Die Bundesanwaltschaft möchte Deals zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den beschuldigten Unternehmen nach amerikanischem Vorbild zulassen. Zweck wäre es, die Unternehmen in Zukunft besser belangen zu können und den auf internationalem Parkett oft geäusserten Vorwurf der zu tiefen Bussen und zu langen Verfahren in der Schweiz zu kontern. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Revision des Strafprozessrechts vom 28. August 2019 die Einführung von DPA in der Schweiz vorerst abgelehnt. SwissHoldings verfolgt die aktuellen Bewegungen. Während es für Unternehmen zwar gelegentlich nützlich wäre, ungewollte Strafverfahren frühzeitig aus dem Weg schaffen zu können, würde mit der Erteilung neuer Kompetenzen an die Staatsanwaltschaft eine Dynamik eröffnet, die den Druck auf die Unternehmen rasch stark erhöhen könnte und häufig ausserhalb der gewohnten Justiz zu liegen käme.
----------------------------------	---

Whistleblowing

Aktueller Stand /Ausblick	2015 war eine inhaltlich recht begrenzte Whistleblowing-Regelung im Arbeitsrecht (OR) zwar vom Parlament inhaltlich gutgeheissen, dann aber zur „besser lesbaren Neuformulierung“ an das Bundesamt für Justiz zurückgewiesen worden. Am 21.09.2018 verabschiedete der Bundesrat die Neuformulierung zusammen mit einer Zusatzbotschaft (im Wesentlichen neue Art. 321a bis 321a septies OR). Am 03.06.2019 und anders als darauffolgend der Ständerat auch am 05.03.2020 lehnte der Nationalrat nun aber die Vorlage wiederholt und bestätigt gänzlich ab (vgl. Geschäft 13.094). Damit ist die Vorlage beerdigt. SwissHoldings verfolgt die weiteren Entwicklungen um die Thematik des Whistleblowings und wird allfällige neue Schweizer Vorlagen um die Thematik des Whistleblowings, welche namentlich auch aus europäischen und internationalen Entwicklungen hervorgehen könnten, betreuen.
----------------------------------	--



Datenschutz

Revision Datenschutzgesetz

<p>Aktueller Stand</p>	<p>In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren.</p> <p>Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, die sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert. Erstrat im Parlament war der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschloss im Juni 2018 ein zwischenzeitliches "<i>Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)</i>". Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSG-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO.</p> <p>Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019. Derzeit ist die Revision im Differenzbereinigungsverfahren wiederum beim Nationalrat hängig. Die SPK-N wird voraussichtlich am 2. oder 3. Juli mit der Differenzbereinigung fortfahren.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Nach der ständerätlichen Beratung vom 2. Juni bleiben drei Differenzen offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der genetischen Daten in Art. 4 Ziff. 3; • Nutzungsfrist der Daten bei Bonitätsprüfungen (Art. 27 Abs. 2 lit. C Abs. 3) • Und der letzte grosse Streitpunkt, das Profiling. Es bleibt zu hoffen, dass sich die vom NR ehemals beschlossene Kompromisslösung doch noch durchsetzen wird. Der Ausgang über diese Thematik hat keinen Einfluss auf die Angemessenheitsprüfung der EU. Für unsere Mitgliedsfirmen ist es aber wichtig, dass dieses Gesetz rasch verabschiedet wird damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Äquivalenz verbessert werden. Wann der Äquivalenzentscheid gefällt wird, ist noch nicht ganz klar. Der von der EU für den 24. Juni 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid wurde für alle Drittländer nochmals verschoben: die Kommission möchte das «Schrems 2» - Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Juli 2020 abwarten.

